

Stellungnahme

zur Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Europäischen Haftbefehlgesetz (EuHbG) (BT-Drs. 16/544) am 5. April 2006

1. Einleitung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Vorgaben des Rahmenbeschlusses des Rates der EU vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) (im Folgenden: RB) in verfassungskonformer Weise in deutsches Recht umzusetzen. Dabei ist insbesondere den verfassungsrechtlichen Einwendungen Rechnung zu tragen, die zur Aufhebung des EuHbG vom 21.7.2004 durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2005 (BVerfGE 113, 273) geführt haben. Diese Einwendungen beziehen sich im Kern auf zwei Punkte:

- (1) Die Auslieferung Deutscher aufgrund eines Europäischen Haftbefehls war in § 80 IRG a.F. ohne Einschränkung zugelassen worden, obwohl die Vollstreckung eines Haftbefehls nach Art. 4 Nr. 7(a) RB verweigert werden kann, wenn die Straftat ganz oder zum Teil auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen wurde;
- (2) Die Bewilligungsentscheidung der zuständigen Stelle war in § 74b IRG a.F. für unanfechtbar erklärt worden.

Der Gesetzentwurf versucht, diese beiden Probleme auszuräumen. Dabei ist eine überaus komplizierte Regelung entstanden, die zwar voraussichtlich den in der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Anforderungen genügt, aber eine Reihe von Interpretationsproblemen aufwirft und nicht leicht anzuwenden sein wird. Im Folgenden wird nur auf die wesentlichen Neuregelungen gegenüber der früheren Fassung des Gesetzes eingegangen, und zwar zunächst (2.) auf die Möglichkeit der Auslieferung Deutscher und gleichgestellter Ausländer (§ 80 IRG) und sodann (3.) auf die Frage der gerichtlichen Überprüfung der Bewilligungsentscheidung (§§ 74b, 79 IRG).

2. Auslieferung Deutscher

In Bezug auf die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger bemüht sich der Gesetzentwurf, möglichst genau die differenzierten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage zu übernehmen. Das Gericht unterscheidet in seinem Urteil vom 18.7.2005 zwischen Straftatvorwürfen mit „maßgeblichem Inlandsbezug“, solchen mit „maßgeblichem Auslandsbezug“ und solchen, bei denen „ganz oder teilweise in Deutschland gehandelt worden, der Erfolg aber im Ausland eingetreten ist“ (BVerfGE 113, 302 f.). Im erstgenannten Fall soll in der Regel eine Auslieferung – wegen des mit ihr verbundenen unverhältnismäßigen Eingriffs in das Grundrecht nach Art 16 Abs. 2 Satz 1 GG – abgelehnt werden, im zweiten Fall soll sie gewährt werden; in „Mischfällen“ soll über die Frage aufgrund einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall entschieden werden. Dieses wegen seiner Differenziertheit kaum in einen Gesetzestext umsetzbare Programm hätte der Gesetzentwurf nicht unbedingt übernehmen müssen. Eine einfachere – und verfassungsrechtlich wohl nicht anfechtbare – Lösung hätte darin bestanden, die in Art. 4 Nr. 7 RB vorgesehenen Verweigerungsgründe in das deutsche Gesetz zu transformieren, also immer dann, wenn die Tat ganz oder teilweise in Deutschland begangen wurde (und eventuell auch bei exorbitanter Erstreckung der nationalen Zuständigkeit durch den ersuchenden Staat, wie in Art. 4 Nr. 7 (b) RB geregelt), jedenfalls bei deutschen Staatsangehörigen und ihnen gleichgestellten Ausländern die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

vorzusehen oder wenigstens zu ermöglichen. Damit hätte man eine leicht anwendbare Regelung geschaffen, die sich in Übereinstimmung mit der EU-rechtlichen Vorgabe befunden und gleichzeitig auch den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts umfassend Rechnung getragen hätte. Eine Auslieferung Deutscher bei „maßgeblichem Inlandsbezug“ der Tat wäre danach ausgeschlossen oder (im Falle einer Ermessenslösung) immerhin vermeidbar gewesen.

Der Versuch des Gesetzgebers, statt dessen die vagen Begriffe des „maßgeblichen“ Inlands- bzw. Auslandsbezugs der Tat selbst in einen neu gefassten § 80 IRG¹ aufzunehmen und dort zu definieren, hat demgegenüber zu einer kaum noch durchschaubar verschachtelten Gesetzesfassung² geführt, die mit ihrer Vielzahl an unbestimmten Begriffen letztlich die Auslieferungsentscheidung unprognostizierbar macht und gleichzeitig die faktische Möglichkeit gerichtlicher Nachprüfung stark reduziert. Außerdem enthält die Gesetzesfassung Wertentscheidungen, die nicht in allen Punkten überzeugend sind. Hierzu im Einzelnen:

a) Das für die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidende Kriterium des „**maßgeblichen**“ **Inlands- bzw. Auslandsbezugs** wird – ebenso wie in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – letztlich allein durch den Begehungs- und Erfolgsort ausgefüllt (§ 80 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 IRG). Das ist schon im Grundsatz zweifelhaft, da sich ein naher Bezug einer Straftat zu einem Staat nicht allein aus dem Begehungsort, sondern z.B. auch aus dem beeinträchtigten Rechtsgut (vgl. § 5 StGB) oder aus der Staatsangehörigkeit der verletzten Person (vgl. § 7 Abs. 1 StGB) ergeben kann. Insofern weckt auch Art. 4 Nr. 7 (a) RB Zweifel, da auch diese Vorschrift die Möglichkeit, die Auslieferung zu verweigern, allein auf den Begehungsort stützt. Mag man in dem Rahmenbeschluss die pauschalierende Reduktion auf den Begehungsort aus Gründen der Vereinfachung der Rechtsanwendung noch akzeptieren, so scheint sie aber in einem Gesetzentwurf deplaciert, in dem (zunächst) auf den umfassenderen Begriff des „maßgeblichen“ Inlands- bzw. Auslandsbezugs abgestellt wird.

b) Der „maßgebliche Auslandsbezug“, der in der Regel die Auslieferung Deutscher legitimieren (bzw. nach § 79 Abs. 1 IRG zu ihr verpflichten) soll, wird nach § 80 Abs. 1 IRG allein dann angenommen, wenn der **Tatort in dem ersuchenden Staat** liegt. Das erscheint auch im Lichte der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 113, 303) nicht plausibel, da dort der besondere Auslieferungsschutz schon dann reduziert wird, wenn der Täter „in einer anderen Rechtsordnung“ gehandelt hat. Das ist auch dann der Fall, wenn der Tatort nicht im ersuchenden Staat, sondern in einem Drittstaat liegt. (*Beispiel*: Einem Deutschen wird zur Last gelegt, in Belgien einen Franzosen getötet zu haben, und Frankreich begehrt mit Europäischem Haftbefehl seine Auslieferung.) In diesem Fall dürfte Deutschland auch nach Art. 4 Nr. 7 RB die Auslieferung nicht verweigern, während nach § 80 Abs. 2 S. 3 IRG hier eine ergebnisoffene Abwägung vorzunehmen wäre. Dies zeigt, dass der Begriff des maßgeblichen Auslandsbezugs in § 80 Abs. 1 IRG zu stark, nämlich allein auf den Fall reduziert ist, dass der Tatort im *ersuchenden* Staat liegt.

c) Problematisch ist die Definition des Auslands- wie auch des Inlandsbezugs in § 80 IRG auch insofern, als jeweils **sowohl** die Vornahme der tatbestandlichen **Handlung** als auch der Eintritt des **Erfolgs** in dem jeweiligen Land vorausgesetzt wird. Damit ist die Definition nur

¹ Gesetzesangaben mit der Bezeichnung „IRG“ beziehen sich auf das IRG in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

² In gesetzestechnischer Hinsicht wenig geglückt ist insbesondere § 80 Abs. 2 IRG. Die wesentliche Aussage dieser Vorschrift – dass die Auslieferung von Deutschen bei maßgeblichem Inlandsbezug der Tat ausgeschlossen ist – erschließt sich nur indirekt, und die Kreuz-und-quer-Behandlung der Fälle mit „maßgeblichem“ Inlandsbezug und der „gemischten“ Fälle in ein und demselben Absatz lässt den Regelungsgegenstand kaum noch erkennen. Besser wäre es, den Absatz in zwei getrennte Regelungen aufzuteilen.

auf Erfolgsdelikte anwendbar, denn es ist anzunehmen, dass auch in § 80 IRG „der zum Tatbestand gehörende Erfolg“ iSv § 9 Abs. 1 StGB gemeint ist. Damit bleibt die praktisch bedeutsame Frage offen, wie die zahlreichen Straftatbestände einzuordnen sind, bei denen ein von der Tathandlung abzutrennender Erfolg nicht vorausgesetzt ist, wie etwa – aus dem Katalog von Art. 2 Abs. 2 RB – die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die Kinderpornographie, der illegale Handel mit Drogen, die Korruption oder „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“. Wendet man die Definition von § 80 Abs. 1 S. 2 IRG streng an, so kann keine dieser Taten eine solche mit maßgeblichem Bezug zum ersuchenden Staat sein, da es auch dann, wenn die Tathandlung vollständig im Ausland begangen wurde, an der notwendigen Voraussetzung des *Erfolgseintritts* im Ausland fehlt. Aus demselben Grund könnte aber z.B. auch ein Fall des Handeltreibens mit Rauschgift, der sich allein in Deutschland abspielt, nicht als Tat mit maßgeblichem Bezug zum Inland iSv § 80 Abs. 2 S. 2 IRG eingeordnet werden, so dass in beiden Fällen die umfassende Abwägung nach § 80 Abs. 2 Satz 3 IRG notwendig wäre. Auch insoweit erscheint die einfachere Regelung in Art. 4 Nr. 7 (a) RB überlegen, die allein auf den Ort der (vollständigen oder teilweisen) *Begehung* abstellt.

d) Die Definitionen des „maßgeblichen Inlands- bzw. Auslandsbezugs“ in § 80 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 IRG sind in der Weise flexibel formuliert, dass sie nur „**in der Regel**“ den Begriff des Inlands- bzw. Auslandsbezugs ausfüllen sollen. Solche Ausnahmefälle können sich (am Beispiel des Auslandsbezugs) in zwei Formen ergeben: (a) der Tatort liegt zwar im Ausland, aber der Auslandsbezug wird dennoch nicht als „maßgeblich“ angesehen; (b) der Tatort liegt nicht im Ausland, aber ein anderweit begründeter Auslandsbezug wird dennoch als „maßgeblich“ angesehen. Der Umstand, dass das Gesetz solche Ausnahmen auf der Voraussetzungsseite der Norm vorsieht, erhöht zwar die Flexibilität der Rechtsanwendung, ist aber deshalb misslich, weil die Rechtsfolge in §§ 79 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 IRG rigide festgelegt ist. Die Regelung wirft die Frage auf, wie in Ausnahmefällen verfahren werden soll. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/544 S. 38) soll in einem solchen Fall ein „Mischfall“ vorliegen, der eine Gesamtabwägung notwendig macht. Das erscheint als konsequent, da es etwa im Ausnahmefall (a) letztlich an einem maßgeblichen Bezug zum ausländischen Staat fehlt, aber auch kein inländischer Tatort gegeben ist. Allerdings würde eine Verweigerung der Auslieferung in dieser Konstellation gegen Art. 4 RB verstoßen, da der dort allein vorgesehene Ausnahmetatbestand der (vollständigen oder teilweisen) Tatbegehung im Inland (Art. 4 Nr. 7 (a) RB) nicht erfüllt ist. Im Fall (b) – der etwa gegeben sein kann, wenn dem Verfolgten vorgeworfen wird, dass er in Deutschland zusammen mit ausländischen Mittätern einen Ausländer geschädigt hat – wäre zwar eine Auslieferung trotz inländischen Tatorts nach Europäischem Recht selbstverständlich zulässig; problematisch könnte aber dann wieder die Einschränkung des Grundrechts nach Art Abs. 2 S. 1 GG sein, die das Bundesverfassungsgericht nur dann zulässt, wenn der Täter „in einer anderen Rechtsordnung handelt“ oder der Erfolg im Ausland eintritt (BVerfGE 113, 303). Besser und einfacher als die Verwendung von „Regel-Definitionen“ wäre daher möglicherweise eine flexiblere Regelung der Rechtsfolgenseite.

e) Bei „**Mischfällen**“ setzt § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 IRG für eine positive Auslieferungsentscheidung zum einen die Feststellung der „Doppelstrafbarkeit“ der vorgeworfenen Handlung, zum anderen eine Interessenabwägung zugunsten der Auslieferung³ voraus. Jede dieser Voraussetzungen wirft Probleme auf.

³ Die sprachlich unschöne doppelte Verneinung in § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 IRG („... das schutzwürdige Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung nicht überwiegt“) müsste sich vermeiden lassen – Beweislastabwägungen, die zu ihr zwängen, sind jedenfalls nicht ersichtlich.

Das Erfordernis der **Strafbarkeit der Tat sowohl im ersuchenden als auch im ersuchten Staat** soll nach der – so hinzunehmenden – Zielsetzung des Europäischen Haftbefehls jedenfalls bei den in Art. 2 Abs. 2 enumerierten Deliktgruppen gerade entfallen. Die Gesetzesbegründung führt für dieses Erfordernis in „Mischfällen“ den Gedanken an, dass „der Verfolgte hier in Deutschland rechtmäßig gehandelt hat und den besonderen Schutz des deutschen Rechts“ genießt (BT-Drs. 16/544 S. 40 f.). Das ist zwar zutreffend, widerspricht aber gerade der Intention des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl, der eine entlastende Wirkung der Straflosigkeit im Heimatstaat (jedenfalls bei Delikten nach Art. 2 Abs. 2 RB) ablehnt. Außerdem können „Mischfälle“ gerade auch dann gegeben sein, wenn der Verfolgte im Ausland gehandelt hat. Da sich der „maßgebliche Auslandsbezug“ nach § 80 Abs. 1 IRG immer auf den *ersuchenden* Staat beziehen muss, können „Mischfälle“ insbesondere dann auftreten, wenn ein Deutscher eine Straftat in einem Drittstaat begangen hat. (*Beispiel*: Ein Deutscher begeht in Belgien eine dort strafbare Handlung zum Nachteil eines Franzosen, Frankreich begehrt von Deutschland die Auslieferung.) Weshalb es in einem solchen Fall für die Auslieferung gerade auf die Strafbarkeit nach deutschem Recht ankommen soll, ist nicht einzusehen.

Hinsichtlich der nach § 80 Abs. 2 S. 3 IRG in „Mischfällen“ vorzunehmenden **Gesamtabwägung** bleibt die Frage offen, nach welchem Maßstab und an welchem Normzweck diese Abwägung vorgenommen werden soll. Soweit § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 IRG als Leitkriterium das „schutzwürdige Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung“ nennt, stellt sich die Frage, woraus sich – angesichts der konturlosen Regelung gerade bei „Mischfällen“ – ein „Vertrauen“ des Verfolgten auf seine Nicht-Auslieferung überhaupt ergeben soll und unter welchen Voraussetzungen es als „schutzwürdig“ gelten soll. Wenn die maßgeblichen Bezugspunkte der Abwägung ungeklärt bleiben, kann man eine Abwägung nicht sinnvoll vornehmen, weil man nicht weiß, in Bezug worauf die einzelnen – überaus heterogenen – Umstände, die das Gesetz im Rahmen seines wenig strukturierten „Prüfprogramms“ (vgl. BT-Drs. 16/544 S. 40) im Einzelnen nennt⁴, gegeneinander abgewogen werden sollen.

Nicht recht geklärt scheint auch die Bedeutung des Umstandes, dass gegen den Verfolgten wegen der fraglichen Tat **in Deutschland ein Strafverfahren** eingeleitet und/oder eingestellt worden ist. Dies ist einerseits ein – von der Bewilligungsbehörde nach § 79 Abs. 2 IRG vorab mitzuteilender – Grund dafür, dass die Auslieferungsbewilligung verweigert werden kann (§ 83b Nr. 1, 2 IRG), andererseits ein Umstand, der bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen ist (§ 80 Abs. 2 S. 4 IRG). Von praktischer Bedeutung für die Zulässigkeitsentscheidung kann dieser Gesichtspunkt nach dem prozessualen Programm des IRG allerdings nur dann werden, wenn die Bewilligungsbehörde seine Relevanz für eine Verweigerung der Bewilligung *verneint* hat (vgl. BT-Drs. 16/544 S. 27). Das gesetzgeberische Konzept wäre jedenfalls durchsichtiger, wenn die Frage der parallelen Befassung deutscher Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mit dem Fall nur an einer Stelle maßgeblich zu berücksichtigen wäre; dass bei einer Gesamtabwägung etwaige Stellungnahmen deutscher Staatsanwaltschaften und Gerichte zu dem konkreten Fall nicht außer Betracht bleiben, ist eine Selbstverständlichkeit, die nicht (wie jetzt in § 80 Abs. 2 S. 4 IRG) eigens geregelt werden muss.

f) Unklarheiten, die auch die Gesetzesbegründung nicht ganz ausräumt, wirft die Erstreckung der für deutsche geltenden Regelung des § 80 IRG auf manche **Ausländer** auf (§ 80 Abs. 4

⁴ Rätselhaft bleibt im vorliegenden Kontext insbesondere die Bedeutung der „praktischen Erfordernisse und Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung“ – inwiefern können und sollen diese ein Gegengewicht gegenüber dem Vertrauen des Verfolgten auf seine Nicht-Auslieferung bilden?

IRG). Da diese Erstreckung weder durch Art. 16 GG noch durch den Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl gefordert ist, besitzt der deutsche Gesetzgeber insoweit Ermessen, und es ist nicht zu beanstanden, dass er die zu praktischen Anwendungsschwierigkeiten führende Regelung von § 80 Abs. 3 IRG a.F. durch eine „schlankere“ ersetzt, die allein auf das Bestehen einer Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen im Inland abstellt. Allerdings ist die Abgrenzung des geschützten Personenkreises für die praktische Anwendung zu unbestimmt. Schon der Begriff des „Familienangehörigen“ ist nicht eindeutig und kann bei expansiver Auslegung (vgl. etwa § 52 Abs. 1 StPO) entgegen der Darstellung in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/544 S. 23 führt aus, dass „in aller Regel“ nur personenbesorgerechtigte Elternteile minderjähriger lediger Deutscher erfasst seien) auch entferntere Verwandte erfassen. Auch die Frage, wer mit einem Deutschen „in familiärer Lebensgemeinschaft“ lebt, kann zu Zweifeln Anlass geben, zumal nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/544 S. 23) dafür „nicht unbedingt eine häusliche Gemeinschaft“ erforderlich ist. Man könnte den Schutz von Ausländern wohl ohne Verfassungsverstoß auf solche Personen beschränken, die mit einem deutschen Ehegatten, Lebenspartner oder leiblichen Kind zusammenleben, und auf diese Weise die Zweifelsfragen ausräumen.

3. Gerichtliche Überprüfung der Bewilligungsentscheidung

Da die Verfasser des Gesetzentwurfs die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte, nach Art. 19 Abs. 4 GG notwendige gerichtliche Überprüfbarkeit der Bewilligungsentscheidung aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung nicht nachträglich gewähren möchten, sieht § 79 Abs. 2 IRG vor, dass die Bewilligungsbehörde ihre Absicht, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, mit einer Begründung schon im Zulässigkeitsverfahren mitteilt und damit einer gerichtlichen Kontrolle unterwirft. Dies erscheint als ein umständlicher, im Prinzip aber im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG verfassungskonformer Weg.

Er ändert freilich nichts an dem schon im EuHbG 2004 vorhandenen **systematischen Mangel**, dass auf der Ebene der Bewilligungsentscheidung nicht nur die allgemeinen außen- und justizpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 83b Nr. 3 und 5 IRG), sondern auch individuelle Interessen des Verfolgten (insbesondere § 83b Nr. 4 IRG, aber auch der Schutz vor mehrfacher Verfolgung wegen derselben Tat bei § 83b Nr. 1, 2 IRG) zu berücksichtigen sind, die eigentlich in die Zulässigkeitsentscheidung einbezogen werden sollten – und nach der Neufassung des Gesetzes über die Vorweg-Begründung der Bewilligungsbehörde auch tatsächlich in die Zulässigkeitsentscheidung einfließen. Im Ergebnis wird für alle diese Bereiche ein weiter Ermessensspielraum der Bewilligungsbehörde geschaffen und damit in gleichem Maße die Möglichkeit gerichtlicher Kontrolle stark reduziert. Es wäre wünschenswert, die Bereiche des Individualschutzes und der außenpolitischen Interessen deutlicher zu trennen – so wie dies auch im sonstigen Auslieferungsrecht geschieht – , auch wenn in manchen Fällen beide Bereiche berührt sein können.

Wenn man dennoch die Grundentscheidungen des Entwurfs für die Beibehaltung einer „materiellen“ Bewilligungsstufe und die Vorab-Prüfung der dabei einzustellenden Erwägungen akzeptiert, bleiben drei kleinere Probleme der Gesetzesfassung:

a) Nach § 79 Abs. 2 S. 1 IRG hat die Bewilligungsbehörde zunächst zu entscheiden, ob sie „**beabsichtigt**“, Bewilligungshindernisse nach § 83b IRG geltend zu machen, und hat dies dann (wohl: dem Verfolgten) mitzuteilen. Damit entsteht die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Bewilligungsbehörde ihre Absicht nachträglich ändert. Falls sie entgegen der

ursprünglichen Absicht doch Bewilligungshindernisse geltend macht, hat das Zulässigkeitsverfahren überflüssigerweise stattgefunden, aber der Verfolgte wird durch den nachträglichen Sinneswandel der Bewilligungsbehörde jedenfalls nicht beschwert. Der umgekehrte Fall soll nach der Gesetzesbegründung ebenfalls unproblematisch sein, da schon gar kein Zulässigkeitsverfahren mehr stattfindet, wenn die Behörde erklärt, dass sie die Auslieferung nicht zu bewilligen beabsichtigt (BT-Drs. 16/544 S. 27). Dies ergibt sich freilich nicht aus dem Gesetz. Es wäre besser, im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen, dass sich die Bewilligungsbehörde verbindlich darüber zu erklären hat, ob sie die Auslieferung bewilligen wird oder nicht, und dass im letzteren Fall das Auslieferungsverfahren durch Beschluss des Gerichts zu beenden ist.

b) Die Regelung in **§ 79 Abs. 3 IRG**, wonach im Falle später entstehender möglicher Bewilligungshindernisse auf Antrag des Verfolgten eine isolierte gerichtliche Kontrolle stattfindet, ist durch Art. 19 Abs. 4 GG geboten, zeigt aber zugleich die Kompliziertheit des in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahrensmodells. Unklar bleibt auch, welche Umstände (abstrakt oder konkret?) „geeignet“ sein sollen, Bewilligungshindernisse geltend zu machen – soll es dabei auf die subjektive Bereitschaft der Bewilligungsbehörde ankommen oder auf die theoretische Möglichkeit, die Bewilligung nach § 83b IRG zu verweigern? Im Übrigen kann ein Verfolgter, der das Verfahren verzögern möchte, die Voraussetzung von § 79 Abs. 3 IRG ohne großen Aufwand selbst schaffen, indem er sich selbst wegen einer verfolgbaren Tat anzeigt und damit eine Entscheidung nach § 83b Nr. 1 oder 2 IRG herbeiführt.

c) Schließlich enthält das Gesetz einen (zumindest scheinbaren) Widerspruch, indem § 74b IRG die Bewilligungsentscheidung kategorisch für **unanfechtbar** erklärt, während § 79 Abs. 3 IRG doch zumindest die Anfechtung ihrer Gründe gestattet. Es sollte in § 74b IRG zumindest erklärt werden, dass § 79 Abs. 3 IRG unberührt bleibt.